

# SV Lokomotive Eilenburg e.V.

## 4. Revision der Abteilungsordnung Volleyball vom 09.12.2024

### **AOV 1     Abteilungsordnung Volleyball**

- (1) Grundlage und mitgeltendes Dokument dieser Abteilungsordnung ist die Satzung des SV Lokomotive Eilenburg e. V., nachfolgend „Satzung“ genannt.
- (2) Die Abteilungsordnung Volleyball beschreiben die zusätzlich geltenden Regelungen der Abteilung Volleyball des SV Lokomotive Eilenburg e.V. gemäß § 7 (3) Satzung sowie § 13 Satzung.
- (3) Die Änderung der Abteilungsordnung gemäß § 13 der Satzung kann durch die Abteilungsleitungsversammlung der Abteilung Volleyball geändert werden.
- (4) Die Organisation der Abteilung Volleyball, deren Organe und Gremien sowie deren Bildung werden in Anhang 1 der AOV geregelt und die Aufgaben beschrieben.
- (5) Der Hauptkommunikationsweg der Abteilung Volleyball ist die bei Abteilungsverwaltung hinterlegte E-Mail-Adresse. Die pflege der richtigen Mailadresse obliegt dem jeweiligen Mitglied.
- (6) Die Pflicht zur Aktualisierung der hinterlegten Stammdaten im Mitgliederportal obliegt dem jeweiligen Mitglied oder seiner gesetzlichen Vertreter:innen.
- (7) § 7 (3) Satzung bleibt unberührt.

### **AOV 2     Allgemeines zur Abteilung Volleyball**

- (1) Die Abteilung Volleyball unterscheidet ihre Mitglieder in vier Gruppen:
  - Ü18LS – Sportler:innen mit Spielberechtigung in einer Spielklasse. Alter ≥ 18 Jahre
  - Ü18FZ – Sportler:innen für Freizeitvolleyball. Alter ≥ 18 Jahre
  - U18LS – Sportler:innen mit Spielberechtigung in einer Spielklasse. Alter < 18
  - U18FZ – Sportler:innen für Freizeitvolleyball. Alter < 18 Jahre

Dabei gilt: Leistungssport betreiben Spieler:innen, die am Wettkampfbetrieb der offiziellen Ligen und offiziellen Turnieren im Jugend, - Erwachsenen und Seniorensport teilnehmen.

- (2) Die Abteilung Volleyball, sowie die einzelnen aktiven Wettkampfspieler:innen sind Mitglied des SSVB<sup>1</sup>, sowie im DVV<sup>2</sup>.
- (3) Jede aktive Spielerin und jeder aktiver Spieler erhält eine DVV-ID.

### **AOV 3     Beitragsordnung Abteilung Volleyball**

- (1) Gemäß § 7 (3) Satzung erhebt die Abteilung Volleyball einen erhöhten Abteilungsbeitrag. Dieser beträgt ab dem Jahr 2025:
  - (1) 100,- € im Jahr für die Gruppe Ü18LS
  - (2) 80,- € im Jahr für die Gruppe Ü18FZ
  - (3) 60,- € im Jahr für die Gruppe U18LS/U18FZ
- (2) Die Abteilung Volleyball erhebt von jedem neuen Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,- €.

### **AOV 4     Ruhende Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied kann bei vorliegenden eines nachzuweisenden, nicht abwendbaren Grundes (z. B. Krankheit, Beruf) seine Mitgliedschaft ruhen lassen. Die Entscheidung obliegt der Abteilungsleitung.
- (2) Die Anmeldung zur ruhenden Mitgliedschaft für den folgenden Monat ist bis zum 24. des aktuellen Monats schriftlich bei der Abteilungsleitung, mit Darlegung der Gründe, anzumelden. Die Anmeldung kann auch schriftlich in Vertretung durch eine nahestehende Person erbracht werden.
- (3) Eine Anmeldung zur ruhenden Mitgliedschaft ist nicht zwischen dem 01. Dezember und dem 24. Februar möglich.

---

<sup>1</sup> Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.

<sup>2</sup> Deutscher Volleyball-Verband e.V.

# SV Lokomotive Eilenburg e.V.

## 4. Revision der Abteilungsordnung Volleyball vom 09.12.2024

- (4) Ruhende Mitglieder müssen für den ruhenden Zeitraum nur 50 % des Mitgliedsbeitrags entrichten. Bereits bezahlte Beträge werden bei der nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt.
- (5) Ruhende Mitgliedschaften gelten mindestens für ½ Jahr. Bei aktiver Teilnahme an Vereinsaktivitäten (z. B. Training) während der Ruhephase, wird diese rückwirkend halbjährlich zum Beginn der Ruhephase in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt. In diesem Fall ist der zu wenig gezahlte Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sollte die Ruhepause schon länger als ½ Jahr gilt die Aufhebung rückwirkend zum Beginn des aktuellen Quartals. Die Entscheidung obliegt der Abteilungsleitung.
- (6) Eine ruhende Mitgliedschaft kann jederzeit wieder in eine aktive umgewandelt werden. Dazu reicht eine schriftliche Bekanntgabe bei der Abteilungsleitung. Es gelten die Regelungen der AOV 4(5).
- (7) Die Regelungen zur Kündigung einer Mitgliedschaft bleiben unberührt.

### **AOV 5     Datenschutz**

- (1) Abweichend zu § 16 Satzung verwaltet die Abteilung Volleyball für ihre im Wettkampfbetrieb teilnehmenden Spielerinnen und Spieler zusätzlich noch Bilder der Mitglieder zur Beantragung der Spielerlizenzen beim SSVB bzw. dem DVV.
- (2) Andere Regelungen des § 16 Satzung bleiben unberührt.

### **AOV 6     Vereinskleidung**

- (1) Die Abteilung Volleyball stellt ihren aktiven Mitgliedern Wettkampfkleidung zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder behandeln die Ihnen übergebene Vereinskleidung sorgsam. Die jeweiligen Mitglieder sind für die Reinigung der Kleidung zuständig, die Pflegehinweise gemäß Anhang 4 dieser AOV sind verbindlich. Beschädigung die z.B. durch den Einsatz von Weichspüler (Abblättern des Drucks) entstehen, werden gemäß AOV 6 (4) gehandhabt.
- (3) Ausgegebenen Vereinskleidung ist bei Beendigung der Mitgliedschaft oder auf Anweisung des/der zuständigen Teammanager:in zurückzugeben.
- (4) Beschädigte bzw. nichtmehr auffindbare Kleidung ist der Abteilung Volleyball zu ersetzen. Ausgenommen ist, wenn die Kleidung beim Wettkampf nicht mutwillig beschädigt wird. (z. B. durch einen Sturz)

### **AOV 7     An- und Abmeldungen bei Training und Wettkampf**

- (1) Die Mitglieder der Abteilung Volleyball melden sich bis 1 h vor dem Training, über den festgelegten Weg, an oder ab.
- (2) Mitglieder, welche in einer Wettkampfmannschaft gelistet sind, melden sich 10 Tage vor dem Spiel, über den festgelegten Weg, verbindlich an bzw. ab.

### **AOV 8     Allgemeine Verhaltensregeln**

- (1) Die Mitglieder der Abteilung Volleyball pflegen einen guten Umgang miteinander und im Wettkampfbetrieb mit den gegnerischen Mannschaften, sowie Offiziellen.
- (2) Die Mitglieder der Abteilung Volleyball achten die Ihnen zur Verfügung gestellten Sportgeräte. Dazu gehört ein ordnungsgemäßer, sowie dem Zweck dienlicher Umgang mit den Sportgeräten. Bei mutwilliger Zerstörung von Vereins- oder Fremdeigentum kann das jeweilige Mitglied gemäß § 6 (6) Satzung zur Erstattung des Schadens herangezogen werden. (z. B. Zerstörung von Volleybällen durch unsachgemäßen Gebrauch in Form von mit dem Fuß stark gegen den Ball treten.)
- (3) Die Mitglieder der Abteilung Volleyball treten nach außen hin als geschlossene Mannschaft auf und versuchen den Verein mit Ihrem Verhalten bestmöglich zu repräsentieren.
- (4) Vor allem beim Tragen von Vereinskleidung oder Kleidung mit Logo des Vereins / der Abteilung gilt eine besondere Sorgfaltspflicht und Vorbildfunktion.

# SV Lokomotive Eilenburg e.V.

## 4. Revision der Abteilungsordnung Volleyball vom 09.12.2024

### **AOV 9 Strafen und Strafenkatalog**

- (1) Die Abteilungsleitung, die Team-Manager:innen sowie der jeweilige Übungsleiter:innen können bei Verstößen gegen AOV 7, AOV 8, AOV 11 und alle weiteren genannten Punkte des Strafenkatalogs (Anhang 2 zur AOV) Sanktionen gegen das jeweilige Vereinsmitglied verhängen.
- (2) Die Einführung oder Änderung von Strafen bedarf der Zustimmung der Abteilungsleitungsversammlung. Einführung und Änderung von Strafen sind mindestens 1 Monat vor Einführung über die gängigen Kommunikationswege gemäß AOV 1(5) an die Mitglieder mitzuteilen.
- (3) Bei der Sanktionierung gilt der Grundsatz alle oder keiner. Ausnahmen für einzelne Personen sind nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Abteilungsleitungsversammlung erlaubt. Die Strafen können sich ebenso gegen Funktionäre der Abteilung richten.
- (4) Ausgesprochene Strafen müssen schriftlich per Mail an den Sanktionierten ausgesprochen werden, die Abteilungsleitung ist zu Informieren. Für die Sanktion gilt ein einwöchiges Widerspruchsrecht, nach Erhalt der schriftlichen Sanktionsmaßnahme. Der Widerspruch hat schriftlich an die Abteilungsleitung zu erfolgen. Die Abteilungsleitungsversammlung entscheidet über den Fall.
- (5) Abweichend zu AOV 9 (1) können auch weitere Strafen und Sanktionen verhängt werden. Dieses bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleitungsversammlung. Strafen dürfen einen Wert von 50,00 €, ausgenommen zum Ersatz von materiellen Schäden, nicht überschreiten.
- (6) Strafen werden über das laufende Geschäftsjahr kumuliert und beim Erreichen von einem Strafwert von 25,00 € per Rechnung beim jeweiligen Mitglied abgerechnet. Andernfalls erfolgt die Abrechnung bei Kündigung oder über die jährliche Mitgliedschaftsbeitragsabrechnung.

### **AOV 10 Ausbildung in der Abteilung Volleyball**

- (1) Die Abteilung Volleyball unterstützt die Ausbildung von Schiedsrichtern, Übungsleitern und Trainern finanziell und übernimmt nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter, sowie dem Trainer die Kosten der Lehrgänge in Teilen oder komplett. Die Möglichkeiten zur Ausbildung sind mit der Abteilungsleitung abzustimmen.
- (2) Übungsleiter:innen, Trainer:innen oder Schiedsrichter:innen bilden sich selbstverantwortlich fort. Bei Rücksprache mit der Abteilungsleitung können Fortbildungskurse zur Lizenzverlängerung von der Abteilung finanziell unterstützt werden.
- (3) Aktive Spieler und Spielerinnen sind verpflichtet, bei Bedarf, an Schiedsrichterlehrgängen teilzunehmen, um Spiele an den Spieltagen leiten zu können. Die Teilnahme erfolgt nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung.

### **AOV 11 Arbeitseinsätze**

- (1) Die Arbeitseinsätze ersetzen einen Teil des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 20,00 €. Die Erhebung obliegt der Abteilungsleitungsversammlung.
- (2) Die Abteilung Volleyball besitzt keine eigenen zu pflegenden Vereinsplätze oder Räume. Daher ist der für alle Mitglieder der Abteilung Volleyball verpflichtende Arbeitseinsatz in anderer Form zu leisten.
- (3) Um verschiedene Aufwände differenziert bewerten zu können, wird ein Punktsystem verwendet. Jeder Punkt entspricht 5,00 €, sodass jedes Mitglied mindestens 4 Punkte sammeln muss. Die Einteilung der Punkte und mögliche Arbeitseinsätze sind in Anhang 3 zur AOV aufgeführt.
- (4) Arbeitseinsätze werden je Kalenderjahr erfasst, der erhöhte Mitgliedsbeitrag auf Grund von nicht Teilnahme an Arbeitseinsätzen, wird gemäß AOV 9 und der Anlage 2 zur AOV sanktioniert.
- (5) Die Kündigung einer Mitgliedschaft im Geschäftsjahr reduziert die zu leistende Punkte nicht. Die nicht geleisteten Punkte werden AOV 9 (6) angerechnet und mit Kündigung abgerechnet.

# SV Lokomotive Eilenburg e.V.

## 4. Revision der Abteilungsordnung Volleyball vom 09.12.2024

### **AOV 12 Probetraining und Mitgliedsantrag**

- (1) Neue Mitglieder sind bei der Abteilung Volleyball immer herzlich willkommen. Dabei hat die Abteilung sich vor Ausnutzung (Leistungserbringung ohne Gegenleistung) zu schützen.
- (2) Neue Mitglieder, können 4-mal kostenlos an einem Probetraining teilnehmen. Danach haben Sie die Entscheidung zu treffen, ob sie dem Verein möchten und ein ordentliches Mitglied werden wollen.
- (3) Probetrainierende akzeptieren die Satzung des SV Lokomotive Eilenburg e.V. sowie deren Abteilungsordnung und setzt diese um.
- (4) Die Mitgliedsanträge sind über das digitale Antragsformular zustellen. Über eine Aufnahme in den Verein entscheidet die Abteilungsleitung sowie die zuständigen Übungsleiter:innen und Team-Manager:innen.

### **AOV 13 Abgrenzung**

Andere Paragraphen der Satzung bleiben unberührt.

### **AOV 14 Übergangsregelungen, Inkrafttreten der Abteilungsordnung**

- (1) Die Änderungen der Regelungen AOV 1, AOV 6, AOV 7, AOV 10 und 0 sowie die Anhänge 1, 2, 3 und 4 zur AOV treten mit der Zustimmung der Abteilungsleitungsversammlung am 15.12.2024 direkt in Kraft.
- (2) Die Änderungen der Regelungen AOV 3 und AOV 11 treten mit der Zustimmung der Abteilungsleitungsversammlung am 15.12.2024 zum 31.12.2024 in Kraft